

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 106
Erftstadt-Liblar
Am kleinen Renngraben

S T A D T E R F T S T A D T
Der Stadtdirektor

Az.: 61 21-20/106 My/Hw
V611My01.191

An den

Rat

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung;

zur Vorberatung über den

Planungs- und Umweltausschuß

öffentlich	
V	5/ 0554
Amt: 61	
BeschlAusf: 611	
Datum: 11.07.1990	

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 106, Erftstadt-Liblar, Am kleinen
Renngraben;
1. vereinfachte Änderung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Vorlage berührt nicht den Etat.

Beschlußentwurf:

Gem. § 13 (1) BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBI. I S. 1093) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106, Erftstadt-Liblar, Am kleinen Renngraben, vereinfacht zu ändern. Diese Änderung bezieht sich ausschließlich auf das Maß der baulichen Nutzung für den im Anlageplan gekennzeichneten Bebauungsplanbereich. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Bisherige Festsetzungen:

WA  GRZ 0.3 GFZ 0.6 0  und
WA  GRZ 0.25 GFZ 0.5 0 

Geänderte Festsetzung:

WA I GRZ 0.3 GFZ 0.4 0 

Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106, Erftstadt-Liblar, Am kleinen Renngraben, wird gem. §§ 13, 2, 4 und 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), i.V.m. §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Die Anwohner beidseitig der Straße Am Schießendahl, die mit ihren Hausgrundstücken nach Süden an den Bebauungsplan Nr. 106 grenzen, beantragen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 in ihrem Bereich von der Festsetzung zweigeschossige Bauweise in eingeschossige Bauweise.

Der Grundstückseigentümer der betroffenen Fläche im Bebauungsplan 106 ist mit der Änderung einverstanden.

Von dieser geänderten Festsetzung, d.h., von der Herabzonung der Geschoßzahl in einem ganz eng begrenzten Teilstück des Bebauungsplanes mit entsprechend angepaßter Grundstücksausnutzung, werden Grundzüge der Planung nicht berührt, die geänderte Bauweise fügt sich in die umgebende eingeschossige Bebauung ein. Daher sollte dem Antrag stattgegeben werden.

Anlage

In Vertretung

(Wronka)

